



## Zusatzbedingungen (ZB)

Ausgabe September 2010

### Mobile Verkaufswagen

8130

---

#### **Art. 1 Versicherte Gefahren und Schäden / Deckungsumfang**

Versichert sind, im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme auf erstes Risiko, Schäden an Waren und Einrichtungen (ohne Geldwerte) die sich in den versicherten Verkaufswagen bzw. -Anhängern gemäss unterzeichneter Inventarliste befinden, für die folgenden Gefahren:

- Feuer
- Elementar
- Diebstahl und Beraubung
- Wasser
- Kollision (Schäden infolge plötzlicher gewaltsamer unfreiwilliger äusserer Einwirkung, also durch Anprall, Zusammenstoss, Um- oder Absturz und Einsinken).
- Mut- oder böswillige Beschädigungen.

---

#### **Art. 2 Ausschlüsse**

Nicht versichert sind Schäden:

- Die am Fahrzeug selbst entstehen.
- Durch Abnutzung verursachte Schäden.
- Schäden die an Gütern im Zusammenhang mit dem Auf- und Abladen verursacht werden.
- Verursacht durch Erdbeben.
- Die im Zusammenhang mit der Benützung des Fahrzeuges durch einen Lenker ohne gültigen Führerausweis oder ohne gesetzlich vorgeschriebene Begleitperson verursacht werden.
- Bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Ausschreitungen bei bzw. als Folge von Demonstrationen, Krawall, Tumult oder Plünderung) und den dagegen ergriffenen Massnahmen, Terrorakten und Sabotage.
- Für die eine Haftpflicht- oder Kaskoversicherung besteht, im Rahmen der von diesen erbrachten Leistungen.

---

#### **Art. 3 Berechnung der Entschädigung**

Die Entschädigung wird nach den Grundsätzen der Basisversicherung (vgl. Art. 8, 19 und 20 AVB) berechnet.

---

#### **Art. 4 Selbstbehalte**

Die Entschädigung wird pro Ereignis um den in der Basisversicherung vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Sind durch das gleiche Ereignis mehrere Zusatzrisiken gemäss Zusatzbedingungen vom Schaden betroffen, wird der Selbstbehalt nur einmal erhoben. Das Gleiche gilt, wenn der Selbstbehalt ganz oder teilweise von der Entschädigung aus der Basisversicherung abgezogen wird.

---

#### **Art. 5 Allgemeine Bestimmungen**

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

## **Ihr Vertragspartner**

Vertragspartner ist die Branchen Versicherung Genossenschaft (Branchen Versicherung genannt), Sihlquai 255, Postfach, 8031 Zürich.

Im Internet finden Sie uns unter: [www.branchenversicherung.ch](http://www.branchenversicherung.ch)

ZB08\_8130\_03\_D